

Produktinformationsblatt für die Privat- und Diensthaftpflichtversicherung nach AHB (Stand: 01.2008)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Privat- und Diensthaftpflichtversicherung. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

	Beitrag gemäß Zahlungsweise inklusive Versicherungsteuer: EURO	Zahlungsweise: <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> halbjährlich <input type="radio"/> jährlich	Beginn am:
1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?	Wir bieten Ihnen eine Privat- und Diensthaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB, alle	weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sowie ggf. sonstige Vereinbarungen. Die Diensthaftpflichtversicherung ist ein Zusatz	zur Privathaftpflichtversicherung und ohne diese nicht versicherbar.
2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?	<p>1. Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.</p> <p>1.1 Was ist vom Versicherungsschutz umfasst? Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise ihre Haftungsrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Straßenverkehr außerhalb des Kfz; • beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h (z. B. von Krankenfahrstühlen) und von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (z. B. von Aufsitzrasenmähern); • im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote, Surfbretter; • durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch eine Tierhalterhaftpflicht gesondert zu versichern sind (z. B. Hund, Pferd); • als Inhaber von selbstgenutzten Wohnungen und Einfamilienhäusern im Inland und den EU- und EFTA-Staaten; • als Vermieter einer Einliegerwohnung im selbstgenutzten Einfamilienhaus; • als Bauherr oder Unternehmer von Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- und Grabarbeiten; • als nicht gewerbsmäßig tätige Tagesmutter; • für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen; • bei Sachschäden durch häusliche Abwässer und allmähliche Einwirkung (z. B. Feuchtigkeit); • beim Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassener Schlüssel oder Code- 	<p>Cards (Selbstbehalt je Schaden 20 % mindestens 50 EUR). Die Privathaftpflichtversicherung gilt bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten weltweit bis zu einem Jahr und ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der EU- und EFTA-Staaten.</p> <p>1.2 Wer ist in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert? Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds erstrecken. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre Familien- und Haushaltsmitglieder unmittelbar mitversichert. So sind z. B. versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner; • Kinder bis zum Abschluss der beruflichen Erstausbildung ohne zeitliche Begrenzung bzw. bis zur Heirat; • der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner; • Angehörige (auch Kinder nach Berufsausbildung), wenn sie mit in häuslicher Gemeinschaft leben und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht; • sonstige Personen, die bis zu 12 Monaten im Haushalt des VN leben (z. B. Austauschschüler oder Aupairmädchen) und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht; • Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder der Babysitter, sofern sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen. <p>Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.</p> <p>Sofern mit uns gesondert vereinbart, besteht in der Privathaftpflichtversicherung auch Versicherungsschutz für:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungsausfall; • die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von Wohnungen (nicht Wohnhäuser); • die gesetzliche Haftpflicht als alleintätiger freiberuflicher Lehrer; • Sachschäden durch nicht deliktfähige Minderjährige. <p>2. Die Diensthaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Personen- und Sachschäden aus der Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Sie verantwortlich sind und anderen – auch Ihrem Dienstherrn – daher Ersatz leisten müssen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.</p> <p>2.1 Was ist vom Versicherungsschutz umfasst? Die Diensthaftpflichtversicherung umfasst beispielsweise ihre Haftungsrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus der Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtungen; • aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlichrechtlichen Inhalts; • aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlichrechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) <p>2.2 Vermögensschäden aus dienstlicher Tätigkeit sind nicht versichert, sofern Sie dies nicht mit uns gesondert vereinbart haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden aus Ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu 5 Jahre nach Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).</p>
3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?	Den Beitrag Ihrer Privat- und Diensthaftpflichtversicherung, die Zahlungsweise und den Beginn entnehmen Sie bitte der Darstellung vor Ziffer 1. Bitte zahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt	der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Darüber hinaus können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende	Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt „Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten und wann beginnt der Versicherungsschutz?“ der AHB. Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt „Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten und wann beginnt der Versicherungsschutz?“ der AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	<p>Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.</p> <p>Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder aus beim Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden. Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die entstehen</p>	<p>bei Gefahren aus Betrieb und Beruf oder Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in einer Vereinigung aller Art sowie Schäden durch ungewöhnliche oder gefährliche Beschäftigung.</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie dazu bitte dem Antrag und dem Abschnitt „Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz und für welche nicht?“ der AHB sowie den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschrei-</p>	<p>bungen. In der Diensthaftpflichtversicherung sind insbesondere alle Schäden nicht versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Nebenämtern und Nebentätigkeiten, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind; • durch Halten von Tieren; • durch Schienenfahrzeuge. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie dazu bitte dem Antrag und den beigefügten Bedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.</p>
5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?	<p>Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungs-</p>	<p>schutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.</p>	
6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?	<p>Immer einmal im Jahr bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung</p>	<p>besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten können wir nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.</p>	
7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?	<p>Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schrift-</p>	<p>stücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem einge-</p>	<p>schalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin. Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten und welche Rechtsfolge tritt bei Verletzung der Obliegenheiten ein?“ der AHB.</p>
8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Darstellung vor Ziffer 1 dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von</p>	<p>mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate</p>	<p>vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie dem Abschnitt „Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten und wann beginnt der Versicherungsschutz?“ der AHB entnehmen.</p>
9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?	<p>Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu (z. B.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland; 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn wir eine Schadensersatzzahlung geleistet haben; • wenn Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wurde. <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wie lange dauert das Versicherungsverhältnis</p>	<p>und wann kann es gekündigt werden?“ der AHB.</p> <p>Endet Ihr Dienstverhältnis während der Dauer des Vertrages, so erlischt die Diensthaftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.</p>